

SO_GERICHTE VWBES.2025.165 vom 2. April 2026

SO Obergericht, 2026-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2025.165

FR: SO_GERICHTE VWBES.2025.165 du 2 avril 2026

IT: SO_GERICHTE VWBES.2025.165 del 2 aprile 2026

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger, welcher vor seiner Einreise in die Schweiz bereits ein Visumsgesuch in Polen gestellt hatte, welches in der Folge abgelehnt wurde (AS 101). Als Drittstaatsangehöriger, welcher als beruflich unqualifizierter Drittstaatsangehöriger ohne Heirat keine reellen Aussichten auf den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz hat, steht der Beschwerdeführer somit offensichtlich unter migrationsrechtlichem Druck, was Zweifel an seinen Heiratsabsichten aufkommen lässt. Ferner erschliesst sich die Argumentation der fehlenden WhatsApp-Chatverläufe zwischen 15. März 2024 bis 4. Mai 2024 nicht, zumal der Beschwerdeführer sein Einreisedatum vor dem Migrationsamt vom 1. März 2024 alsdann auf den 1. Mai 2023 korrigierte (AS 101). Die einschlägigen Chatverläufe datieren somit weit nach der illegalen Einreise. Die vorgebrachten Sicherheitsgründen für die Löschung der WhatsApp-Chats überzeugen somit nicht und sind als Schutzbehauptung zu werten, insbesondere auch deshalb, weil die Beschwerdeführer den Chatverlauf von Juli 2023, und demnach nach seiner illegalen Einreise, zu den Akten reichen konnten. Es kann somit nicht als erstellt gelten, ob und wie die Beschwerdeführer im betroffenen Zeitraum Kontakt hatten, resp. welcher Natur dieser Kontakt war.

Gegen das Eingehen einer Scheinehe spricht jedoch der Umstand, dass die Beschwerdeführer gleichaltrig sind und sie sich ■ aufgrund einer vorherigen Ehe der Beschwerdeführerin mit einem türkischen Staatsangehörigen ■ sprachlich verständigen können. Ferner haben sie sich bereits im Juli 2023 per Instagram kennengelernt, das erste Mal haben sie sich eigenen Angaben zufolge im September 2023 persönlich getroffen. Das Aufenthaltsgesuch zwecks Vorbereitung der Ehe datiert vom 29. November 2024 und somit ein Jahr später als das Kennenlernen. Im Fall der Beschwerdeführer liegt somit kein gedrängter chronologischer Ablauf zwischen dem Kennenlernen, der persönlichen Begegnung und dem Aufenthaltsgesuch vor, was wiederum gegen das Vorliegen einer Scheinpartnerschaft spricht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_117/2019 vom 7. Juni 2019 E. 5). Obschon der durch das Migrationsamt befragte Vater der Beschwerdeführerin u.a. angab, nichts von der Ehevorbereitung der Beschwerdeführer zu wissen (AS 127), gab immerhin die Mutter der Beschwerdeführerin an, zu glauben, die Beziehung sei nicht gespielt und berichtete vom Körperkontakt zwischen den Beschwerdeführern. Bedenken betreffend den Beschwerdeführer habe sie nicht, die Beschwerdeführerin schein glücklich. Auch gibt die Mutter an, sie finde der Beschwerdeführer passe besser zu ihrer Tochter als deren Ex-Ehemann. Von Problemen oder Konflikten in der Beziehung der Beschwerdeführer wüsste die Mutter der Beschwerdeführerin nichts. Es sei verständlich, hätten die Beschwerdeführer einen gewissen Zeitdruck hinsichtlich der Heirat. Sie hoffe, dass der Beschwerdeführer ihre Tochter nicht unter Druck setze (AS 129). Das Ehepaar sei

ferner regelmässig bei den Eltern zu Besuch (AS 127). Diese Äusserungen der Eltern sprechen gegen das Vorliegen einer Scheinpartnerschaft. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beschwerdeführer beim Kennenlernen einen forschenden Ton resp. Verhalten an den Tag legte und die Kennenlernphase beschleunigen wollte. Dieses Verhalten ist nicht per se ein Indiz für das Eingehen einer Scheinehe, sondern kann auch Ausdruck seines Charakters sein.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zwar gewisse Zweifel am Motiv für die Eheschliessung seitens des Beschwerdeführers gegeben sind. Die Indizienlage lässt jedoch keinen klaren und unzweideutigen Schluss auf das Eingehen einer Ausländerrechtsehe zu und ein offensichtlicher Missbrauch ist bis jetzt nicht zu erkennen. Die übrigen Voraussetzungen für die Gutheissung des Aufenthaltsgesuch sind erfüllt (vgl. E. 2.1 vorstehend und AS 59) Deshalb ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 5

In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 29. April 2025 somit aufzuheben. Das Aufenthaltsgesuch zwecks Vorbereitung der Heirat zugunsten des Beschwerdeführers ist zu bewilligen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich der Antrag auf Anhörung der Beschwerdeführer.

E. 6

Die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht sind ausgangsgemäss vom Kanton Solothurn zu tragen. Der Kanton hat den Beschwerdeführern zudem eine Parteientschädigung zu bezahlen. Rechtsanwältin Miran Sari macht mit Eingabe vom 1. Juli 2025 einen Aufwand von CHF 1'553.00 (7 Stunden à CHF 200.00 plus Auslagen von CHF 36.40 zzgl. MwSt. von 8.1%) geltend. Im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen erscheint der geltend gemachte Aufwand angemessen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung des Migrationsamtes vom 29. April 2025 wird aufgehoben. Das Migrationsamt hat das Aufenthaltsgesuch zwecks Vorbereitung der Heirat zu bewilligen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'500.00 trägt der Kanton Solothurn.
3. Der Kanton Solothurn hat A. ___ und B. ___ eine Parteientschädigung von CHF 1'553.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Obrecht Steiner

Law

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.